

LEITPLANKEN

zum

Reglement der Eugen Meyer-Stiftung

bezüglich

Stiftungszweck «Stipendien» - Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat der Eugen Meyer-Stiftung ist gemäss Art. 8 Abs. 2 der Stiftungsurkunde vom 27. Oktober 1988 befugt, Reglemente zu erlassen.

Der Stiftungsrat hat am 25. Oktober 2013 ein Reglement bezüglich Zweck der Stiftung und in Art. 6 dieses Reglements eine Konkretisierung zu Stipendien erlassen.

In Ergänzung zu Art. 6 dieses vorerwähnten Reglements erlässt der Stiftungsrat der Eugen Meyer-Stiftung nachfolgende Leitplanken für die Ausrichtung von Stipendien:

1. Gefördert werden intelligente, zielorientierte und arbeitsfreudige Schulkinder, Lehrlinge und Studierende mit Wohnsitz in Willisau zwischen dem 15. und 30. Lebensjahr, welche eine Erstausbildung an einer staatlichen Schule absolvieren und deren Eltern nicht in der Lage sind, die Ausbildung zu finanzieren.

Es gelten grundsätzlich folgende Abstufungen als Leitplanke:

- | | | |
|---|---------|-----------------|
| - für minderbemittelte Gesuchstellende | maximal | Fr. 2'400.00/J. |
| - für mittelmässig bemittelte Gesuchstellende | maximal | Fr. 1'800.00/J. |
| - für besserbemittelte Gesuchstellende | maximal | Fr. 1'200.00/J. |

Stipendien der Eugen Meyer-Stiftung werden maximal während drei Jahren ausgerichtet.

2. Unterstützt werden grundsätzlich Bewerbende während der Grundausbildung (bis zum Master). Das Studium hat vor Vollendung des 30. Altersjahres abgeschlossen zu sein.

3. Nicht unterstützt werden Projekte, Sprachkurse, Weiterbildungen, Austauschsemester im Ausland, Ausbildungen an Privatschulen und Studiengänge im Ausland, wenn ein gleichwertiger Abschluss an einer Schweizer Schule erlangt werden kann.
4. Stipendien werden von der Eugen Meyer-Stiftung nur in Ergänzung zu Stipendien des Kantons Luzern gemäss kant. Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz SRL Nr. 575) und der dazugehörigen Verordnung ausgerichtet.
Lehnt der Kanton Luzern ein Stipendiengesuch ab, so werden auch von der Stiftung keine Stipendien ausbezahlt.
5. Gesuche sind für jedes entsprechende Ausbildungsjahr neu einzureichen und zu beurteilen.
Ein entsprechendes Gesuchsformular ist auf der Webseite der Stiftung www.eugenmeyer-stiftung.ch aufgeschaltet.
6. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat Ausnahmen vom Reglement und den Leitplanken beschliessen.

Die vorliegenden Leitplanken zum Reglement der Eugen Meyer-Stiftung bezüglich des Stiftungszwecks wurden anlässlich der Sitzung des Stiftungsrates vom 10. Mai 2024 genehmigt.

Willisau, 10. Mai 2024

Eugen Meyer-Stiftung

Für den Stiftungsrat



Peter Kneubühler
Präsident



Erna Bieri-Hunkeler
Vize-Präsidentin